

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Prenninger GmbH

Inhaltsverzeichnis:

1. DEFINITION
2. PREISE
3. BESTELLUNGEN
4. LIEFERUNG
5. VERSAND, GEFAHR VON VERLUST UND BESCHÄDIGUNG SOWIE EIGENTUM
6. INSTALLATION UND ABNAHME
7. ZAHLUNG
8. GEWÄHRLEISTUNG
9. SUPPORT
10. LIZENZEN
11. GEISTIGES EIGENTUM
12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG
13. ALLGEMEINES
14. KONSUMENTENSCHUTZ

1. DEFINITIONEN

- a)** "Lieferung" umfasst den Prenninger GmbH-üblichen Versand an die vom Kunden in der Bestellung angegebene "Lieferadresse" bzw. das Einlangen der Lieferung im Empfangsbereich des Kunden.
- b)** "Anlagen" sind Vertragszusätze, die Produkte und Supportleistungen beschreiben oder in sonstiger Weise für deren Verkauf oder Überlassung in Lizenz gelten.
- c)** "Lizenzgebühr" bezeichnet die Gebühr(en), die für die Nutzung von Software festgelegt wird (werden). Es können verschiedene Lizenzgebühren für eine bestimmte Software gelten, wenn mehr als eine Softwarelizenz für diese Software erhältlich ist.
- d)** "Produkte" sind Hardware, Software, Dokumentation, Zubehör, Verbrauchsmaterialien, Teile und Aufrüstprodukte (Upgrades), die bei Erhalt der Bestellung des Kunden als lieferbar geführt werden. "Maßgefertigte Produkte" sind Produkte, die so abgeändert, konstruiert oder gefertigt werden, dass sie Kundenanforderungen erfüllen.
- e)** "Software" bezeichnet ein Programm oder mehrere Programme, das/die auf einem Controller, einem Prozessor oder einem anderen Hardwareprodukt ("Gerät") betrieben werden kann/können, und die entsprechende Dokumentation. Software ist entweder ein eigenständiges Produkt, das mit einem anderen Produkt zusammen angeboten wird ("Gebündelte Software") oder fix auf einem Gerät installiert und bei normalem Betrieb nicht entfernbar ("Firmware") ist.
- f)** "Softwarelizenz" bezeichnet die Genehmigung zur Nutzung der Software und die allgemeinen Lizenzbedingungen, die nachstehend angeführt sind. Eine Softwarelizenz ist mit einer entsprechenden Lizenzgebühr verbunden.
- g)** "Spezifikationen" sind spezifische technische Informationen über HP-Produkte, die in den zum Zeitpunkt der Versendung der Kundenbestellung gültigen Produkthandbüchern und technischen Datenblättern von HP veröffentlicht sind.
- h)** "Support" bezeichnet Wartung und Reparatur der Hardware, Aktualisierung und Pflege der Software, Schulung und sonstige Standard-Supportleistungen, die von HP erbracht werden. "Maßgefertigter Support" bezeichnet jede vereinbarte Nichtstandard-Supportleistung einschließlich Beratung und maßgeschneiderter Projektleistungen.
- i)** "Nutzung" bedeutet, dass die Software auf einem Gerät gespeichert, geladen, installiert, betrieben oder gezeigt wird.

2. PREISE

a) Die Preise gelten für den von der Firma Prenninger GmbH angegebenen Zeitraum oder für die im Kaufvertrag angegebene Bestellperiode, welcher Zeitraum immer zuerst abläuft. Die Preise der bestellten Produkte bleiben neunzig (90) Tage ab dem Datum der ursprünglichen Bestellung gültig, sofern von Prenninger GmbH im Angebot nichts anderes angegeben wird. Auftragsänderungen, bei denen der Liefertermin über den angeführten Zeitraum hinaus verschoben wird, werden zu neuen Bestellungen zu jenen Preisen, die zu dem Zeitpunkt, an Auftragsänderung erhält, gültig sind. Supportpreise (außer für maßgefertigten und vorausbezahlten Support) können von der Prenninger GmbH unter Einhaltung einer Frist von sechzig (60) Tagen durch schriftliche Mitteilung geändert werden.

b) Die Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. BESTELLUNGEN

a) Bestellungen führen nur dann zu einem gültigen Vertrag, wenn sie von der Prenninger GmbH angenommen werden. Bei Produktbestellungen ist ein Liefertermin von höchstens neunzig (90) Tagen ab dem Bestelldatum anzugeben, sofern nichts anderes vereinbart oder von der Prenninger GmbH angegeben ist.

b) Die "Lieferadresse" des Kunden muss, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb des Landes, in dem die Bestellung abgegeben wird, liegen. Der Kunde kann Bestellung für Produkte (sofern im Angebot oder Auftrag nicht anders angeführt) gegen eine Stornogebühr von 30% des Listenpreises stornieren!

4. LIEFERUNG

Die Prenninger GmbH wird sich nach Kräften darum bemühen, die Liefervorgaben des Kunden zu erfüllen. Falls diese nicht in der Lage ist, die Vorgaben des Kunden zu erfüllen, können alternative Vereinbarungen getroffen werden. Gibt es keine solche Vereinbarung, hat der Kunde nur die Möglichkeit, die Bestellung zu stornieren.

5. VERSAND, GEFAHR VON VERLUST UND BESCHÄDIGUNG SOWIE EIGENTUM

Der Versand erfolgt wie bei der Prenninger GmbH geschäftsüblich an die Lieferadresse. Falls besondere Verpackungs- oder Versandhinweise vereinbart werden, werden dem Kunden die Kosten dafür gesondert in Rechnung gestellt. Die Gefahr von Verlust und Beschädigung geht auf den Kunden bei Übergabe an den Frachtführer über.

6. INSTALLATION UND ABNAHME

a) Prenninger GmbH -Installationshinweise liegen den gelieferten Produkten bei, scheinen in den Angeboten auf oder sind auf Anfrage erhältlich. Eine von der Prenninger GmbH durchzuführende Installation, wenn im Kaufpreis inbegriffen, ist abgeschlossen, wenn das Produkt die Standard-Installations- und -Testverfahren von der Prenninger GmbH absolviert hat.

b) Bei Produkten, deren Installation nicht im Kaufpreis inbegriffen ist, erfolgt die Abnahme durch den Kunden mit Lieferung. Bei Produkten, deren Installation im Kaufpreis inbegriffen ist, erfolgt die Abnahme durch den Kunden mit Abschluss der Installation durch die Prenninger GmbH. Sollte der Kunde die von der Prenninger GmbH durchzuführende Installation um mehr als dreißig (30) Tage nach Lieferung ansetzen oder verzögern, gilt die Abnahme des Produktes/der Produkte am 31. Tag nach Lieferung als erfolgt.

7. ZAHLUNG

a) Sofern in der schriftlichen Auftragsbestätigung von der Prenninger GmbH nichts anderes angegeben ist, hat die Zahlung innerhalb von 7 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Wenn der Kunde bei Fälligkeit nicht zahlt oder seiner Zahlungspflicht nicht binnen zehn (10) Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachkommt, ist die Prenninger GmbH nicht mehr verpflichtet, Leistungen unter irgendeiner Vereinbarung mit dem Kunden zu erbringen. Die Prenninger GmbH ist berechtigt, vom fälligen Betrag Verzugszinsen in der Höhe von 6 % p.a. über dem Diskontsatz der österreichischen Nationalbank

zu verrechnen und seine Aufwendungen einschließlich der Anwaltshonorare und Inkassokosten erstattet zu bekommen.

b) Das Eigentum an den Hardwareprodukten geht mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Der Kunde kann an gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben. Jede Verarbeitung der durch Prenninger GmbH gelieferten Produkte erfolgt für die Prenninger GmbH. Bei Einbau in fremde Ware durch den Kunden wird die Prenninger GmbH Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis der Werte der eigenen Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die gelieferte Ware oder aus der Verarbeitung entstandene Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt der Kunde alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der gelieferten Ware an die Prenninger GmbH ab. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Prenninger GmbH kann den Abnehmer des Kunden von der Abtretung jederzeit verständigen. Die Prenninger GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltssache sicherzustellen, falls der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere die Vorbehaltssache unsachgemäß behandelt oder mit der Kaufpreiszahlung in Verzug gerät. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und heben die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.

8. GEWÄHRLEISTUNG

a) Die Gewährleistungsfristen der Produkte und weitere Informationen sind den Produktbeilagen zu entnehmen, in Angeboten angegeben oder auf Anfrage erhältlich.

b) Für Produkte, die von der Prenninger GmbH gekauft werden, gilt die Standardgewährleistung im Land des Kaufes.

c) Kauft der Kunde das Produkt als Teil eines Systems, kann es eine abweichende Gewährleistung geben. Die Prenninger GmbH behält sich Änderungen der Gewährleistung vor. Derartige Änderungen gelten nur für neue Bestellungen.

d) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum oder dem Installationsdatum, wenn eine Installation durch die Prenninger GmbH vorgesehen ist, zu laufen. Wenn der Kunde die Installation durch die Prenninger GmbH um mehr als 30 Tage nach der Lieferung ansetzt oder verzögert, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem 31. Tag nach Lieferung zu laufen.

e) Wenn der Kunde ein Produkt einem anderen Anwender überträgt, gilt für diesen der Gewährleistungsanspruch für den verbleibenden Teil der Gewährleistungsfrist.

f) Wenn die Prenninger GmbH während der Gewährleistungsfrist davon verständigt wird, dass ein Produkt einen Fehler hat oder den Hardwarespezifikationen bzw. den Spezifikationen für Software wesentlich nicht entspricht, werden von der Prenninger GmbH die betroffenen Produkte nach eigener Wahl reparieren oder ersetzen. Ist die Prenninger GmbH innerhalb angemessener Frist nicht in der Lage, den Fehler zu beheben bzw. das nicht konforme Produkt zu reparieren oder zu ersetzen, so dass der zugesicherte Zustand wiederhergestellt ist, hat der Kunde bei umgehender Rückgabe des Produktes an die Prenninger GmbH Anspruch auf Rückerstattung des um den Zeitwert reduzierten Kaufpreises. Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung solcher Produkte an die Prenninger GmbH.

g) Die Prenninger GmbH gewährleistet, dass Supportleistungen professionell und fachgerecht erbracht werden. Manche neu gefertigte Produkte können wiederverarbeitete Teile enthalten, die in ihrer Leistung neuen Teilen völlig gleichwertig sind. Solche Teile können auch beim Support Verwendung finden.

h) Die Gewährleistung gilt nicht bei:

1. Nicht fachgerechter oder unzureichender Wartung seitens des Kunden,
2. Für Software, Schnittstellenverbindungen oder Zubehör, die vom Kunden selbst oder von Dritten stammen,
3. Unerlaubte Änderungen,
4. Unsachgemäßen Gebrauch oder Betrieb außerhalb der Produktspezifikationen,
5. Missbrauch, Fahrlässigkeit, Unfall, Verlust oder Beschädigung beim Transport,
6. Nicht produktgerechte Standortbedingungen oder

7. Unerlaubte Wartung oder Reparatur.

i) DER GEWÄHRLEISTUNGSUMFANG IST AUF DAS OBEN ANGEFÜHRTE BESCHRÄNKT. ES WERDEN KEINE SONSTIGEN ZUSICHERUNGEN, WEDER IN SCHRIFTLICHER NOCH IN MÜNDLICHER FORM, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEMACHT. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, ÜBERNIMMT DIE PRENNINGER GMBH INSBESONDERE KEINERLEI GEWÄHR FÜR VERMUTETE HANDELSEIGNUNG, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, RECHTSANSPRÜCHE UND NICHTVERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN.

9. SUPPORT

a) Der Kunde kann Supportleistungen aus dem jeweils gültigen Supportangebot von der Prenninger GmbH bestellen. Bei manchen Supportleistungen (und dazugehörigen Produkten) kann es sein, dass sie nicht in allen Ländern erhältlich sind. Für die Erteilung von Supportaufträgen gelten die Bedingungen der Supportanlage oder das bei Auftragserteilung gültige Angebot.

b) Produkte erhalten nur dann Support, wenn sie sich auf dem letzten vorgesehenen Revisionsstand und nach angemessener Beurteilung durch die Prenninger GmbH in gutem Betriebszustand befinden.

c) Die Prenninger GmbH kann - ohne zusätzliche Kosten - Produkte verändern, um deren Betrieb, Supportfähigkeit und Zuverlässigkeit zu verbessern oder gesetzliche Vorschriften zu erfüllen.

d) Für die Übersiedelung von Produkten ist der Kunde verantwortlich. Eine Übersiedelung kann dazu führen, dass zusätzliche Supportgebühren anfallen und sich die Servicereaktionszeiten ändern. Der Support von Produkten, die in ein anderes Land verlegt werden, richtet sich nach den dort verfügbaren Supportleistungen.

e) Im Support nicht enthalten ist die Behebung von Schäden oder Ausfällen, die verursacht werden durch

1. Die Verwendung von Medien, Zubehör und sonstigen Produkten, die nicht von der Prenninger GmbH stammen, oder
2. Standortbedingungen, die nicht den Standortspezifikationen von der Prenninger GmbH entsprechen, oder
3. Nachlässigkeit, unsachgemäßen Gebrauch, Brand- oder Wasserschäden, elektrische Störungen, Transport durch den Kunden, Arbeiten oder Änderungen durch Personen, die keine Mitarbeiter oder Subauftragnehmer von der Prenninger GmbH sind, oder sonstige Ursachen, die nicht im Einflussbereich von der Prenninger GmbH liegen, oder
4. Unfähigkeit von Nicht- Prenninger GmbH Produkten im Kundenumfeld Datumsangaben richtig zu verarbeiten, zur Verfügung zu stellen oder zu erhalten (z.B. die Darstellung von Monat / Tag / Jahr), und diese richtig mit Prenninger GmbH -Produkten auszutauschen

f) Der Kunde ist dafür verantwortlich, ein von den Produkten unabhängiges Verfahren bereitzuhalten, mit dem verlorene oder veränderte Kundendateien, Daten oder Programme rekonstruiert werden können. Der Kunde wird einen Vertreter bereitstellen, wenn Prenninger GmbH Supportleistungen am Kundenstandort erbringt. Der Kunde wird die Prenninger GmbH verständigen, wenn Produkte in einer Umgebung verwendet werden, die die Gesundheit der Mitarbeiter oder Subauftragnehmer von der Prenninger GmbH gefährden könnte; die Prenninger GmbH kann vom Kunden verlangen, dass er solche Produkte unter der Aufsicht von der Prenninger GmbH selbst wartet, bzw. die Serviceleistung aufschieben, bis keine Gefährdung mehr besteht.

g) Der Kunde kann mit schriftlicher Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen Produkte unter Supportauftrag streichen oder Supportaufträge stornieren. Die Prenninger GmbH kann mit schriftlicher Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen Supportaufträge stornieren oder Produkte, für die das Supportangebot nicht mehr gilt, streichen.

10. LIZENZEN

a) Gegen Bezahlung der Lizenzgebühr gewährt die Prenninger GmbH dem Kunden ein nicht exklusives Nutzungsrecht der „Object Code Version“ der Software, die in der Bestellung des Kunden aufgelistet ist, in Übereinstimmung mit:

1. den nachstehenden Vertragsbedingungen

2. den Beschränkungen und Berechtigungen für die Nutzung der Software, wie sie von der Prenninger GmbH im Angebot, auf der Rechnung oder sonstigen Dokumenten angeführt werden, die der Software beiliegen.

3. den Lieferbedingungen der Prenninger GmbH Lieferanten, die der Software beiliegen

Im Falle eines Konfliktes haben die Lieferbedingungen der Prenninger GmbH -Lieferanten Vorrang gegenüber den Beschränkungen und Berechtigungen für die Nutzung der Software, die durch die Prenninger GmbH festgelegt werden. Die Beschränkungen und Berechtigungen für die Nutzung der Software, die durch die Prenninger GmbH festgelegt werden, haben Vorrang gegenüber den nachstehend beschriebenen Vertragsbedingungen.

b) Wurde nichts anderes angegeben, dann räumt die Prenninger GmbH dem Kunden, gegen Leistung der entsprechenden Lizenzgebühr, eine Lizenz zur jederzeitigen Nutzung einer Kopie der Software auf einem Gerät ein.

c) Wurde nichts anderes vereinbart, gilt die Softwarelizenz als unbefristet, sofern sie nicht gemäß Abschnitt 10 k) beendet oder übertragen wurde.

d) Ist der Kunde ein autorisierter Prenninger-Händler, kann der Kunde die Software über eine Sublizenz einem Endanwender zur Nutzung überlassen oder (gegebenenfalls) die Software an einen autorisierten Prenninger-Händler sublizenzieren, der sie an einen Endanwender zur Nutzung weitergibt. Diese Sublizenzen müssen in einer schriftlichen Sublizenzvereinbarung enthalten sein, die Prenninger auf Verlangen vorzulegen ist. Ist der Kunde kein autorisierter Prenninger-Händler, darf der Kunde, sofern nichts anderes mit Prenninger schriftlich vereinbart wurde, die Software nicht sublizenzieren.

e) Die Software ist Eigentum und urheberrechtlich geschützt von der Prenninger GmbH oder Drittanbietern. Die Lizenz des Kunden verschafft ihm keinen Anspruch oder Eigentum und stellt keinen Verkauf von Rechten an der Software. Drittanbieter können ihre Rechte an der Software im Falle einer Rechtsverletzung schützen.

f) Sofern nicht anders von der Prenninger GmbH genehmigt, darf der Kunde Kopien oder Anpassungen der Software nur für Archivzwecke oder wenn das Kopieren oder die Anpassung ein wesentlicher Schritt bei der genehmigten Nutzung der Software auf einem Sicherungsgerät darstellt, anfertigen, vorausgesetzt dass die Kopien und Anpassungen in keiner sonstigen Weise verwendet und die Nutzung auf dem Sicherungsgerät wieder eingestellt werden, sobald das Original- oder das Ersatzgerät einsetzbar ist.

g) Der Kunde muss alle Urheberrechtshinweise in oder auf der Original-Software auf allen genehmigten Kopien oder Anpassungen reproduzieren. Der Kunde darf die Software nicht in ein öffentliches oder verstreutes Netzwerk kopieren.

h) Gebündelte Software oder Firmware darf der Kunde nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Gerät in der von der Prenninger GmbH verkauften oder nachträglich aufgerüsteten Konfiguration nutzen. Der Kunde darf Firmware nur mit dem dazugehörigen Gerät übertragen.

i) Updates, Upgrades oder andere Verbesserungen sind im Rahmen von der Prenninger GmbH - Supportvereinbarungen erhältlich. Die Prenninger GmbH behält sich das Recht vor, zusätzliche Lizenzen und Gebühren für die Nutzung der Software auf aufgerüsteten Geräten zu verlangen.

j) Der Kunde wird die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Prenninger GmbH nicht bearbeiten, in den Quellcode umwandeln oder dekompileieren. Wo der Kunde nach geltendem Recht andere Rechte hat, wird der Kunde der Prenninger GmbH hinreichend detaillierte Informationen in Bezug auf eine beabsichtigte Bearbeitung, Umwandlung in den Quellcode oder Dekompilierung geben. Der Kunde wird die Software nicht entschlüsseln, wenn dies nicht für die legitime Nutzung der Software erforderlich ist.

k) Die Softwarelizenz des Kunden ist übertragbar, sofern die Prenninger GmbH vorher schriftlich zustimmt und die anfallende Gebühr an die Prenninger GmbH bezahlt wird. Bei einer Übertragung hat der Kunde die Software unverzüglich der übernehmenden Partei zu übergeben. Die übernehmende Partei muss die Lizenzbedingungen des Kunden schriftlich anerkennen. Alle Lizenzbedingungen sind für den Lizenznachfolger verbindlich, worauf hiermit hingewiesen wird. Die Lizenz des Kunden endet automatisch mit der Übertragung.

l) Die Prenninger GmbH kann die Softwarelizenz eines Kunden oder eines Lizenznachfolgers oder Sublizenznehmers durch Verständigung beenden, wenn geltende Lizenzbedingungen nicht eingehalten werden. Bei Beendigung der Lizenz sind die Software und alle Kopien der Software unverzüglich zu vernichten oder an die Prenninger GmbH zurückzugeben. Kopien der Software, die in Anpassungen eingebaut wurden, sind, mit Ausnahme von einzelnen Datenteilen in der Datenbank des Kunden oder Lizenznachfolgers oder Sublizenznehmers, zu entfernen und zu vernichten oder an die Prenninger GmbH zurückzugeben. Mit der schriftlichen Zustimmung von der Prenninger GmbH kann der Kunde eine Kopie der Software nach Beendigung für Archivzwecke behalten.

11. GEISTIGES EIGENTUM

a) Die Prenninger GmbH wird sämtliche Ansprüche abwehren oder regeln, die gegen den Kunden (oder gegen Dritte, an die der Kunde gemäß seiner Autorisierung durch die Prenninger GmbH verkaufen oder Lizenzen weitergeben darf) mit der Begründung erhoben werden, dass Produkte oder -Supportleistungen (ausgenommen maßgefertigte Produkte und Supportleistungen), die gemäß diesen Vertragsbedingungen für Lieferungen und (Kundendienst-) Leistungen geliefert werden, ein Patent, ein Muster eines Dienstprogramms, ein industrielles Design, ein Urheberrecht, ein Geschäftsgeheimnis, eine Maskengestaltung oder ein Warenzeichen in dem Land, in dem die Produkte verwendet oder verkauft werden, verletzen, sofern der Kunde

1) die Prenninger GmbH unverzüglich schriftlich verständigt und

2) die Prenninger GmbH die alleinige Entscheidung über die Abwehr oder Regelung überlässt und die Prenninger GmbH darin unterstützt.

b) Die Prenninger GmbH bezahlt die Kosten der Abwehr der Verletzungsansprüche, Vergleichssummen oder gerichtlich festgelegte Schadenersatzzahlungen. Wenn ein Anspruch wie Verletzungsansprüche, Vergleichssummen oder gerichtlich festgelegte Schadenersatzzahlungen wahrscheinlich erscheint, kann die Prenninger GmbH das Produkt abändern, die erforderlichen Lizenzen beschaffen oder es ersetzen. Stellt die Prenninger GmbH fest, dass keine dieser Alternativen wirtschaftlich angemessen ist, wird die Prenninger GmbH dem Kunden bei Rückgabe des Produktes innerhalb eines Jahres ab Lieferung, den Kaufpreis oder danach den Nettobuchwert des Produktes zurückerstatten.

c) die Prenninger GmbH haftet nicht für Verletzungsansprüche, die daraus entstehen, dass

1) die Prenninger GmbH sich an Pläne, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden hält,

2) die Prenninger GmbH technische Information oder Technologie verwendet die vom Kunden zur Verfügung gestellt wird,

3) ein Produkt vom Kunden oder Dritten verändert wird,

4) ein Produkt in einer Weise verwendet wird, die nach den Spezifikationen oder den dazugehörigen Anwendungshinweisen nicht zulässig ist, oder

5) ein Produkt mit Produkten, die keine Prenninger GmbH - Produkte sind, verwendet wird.

d) Diese Bedingungen enthalten die gesamte Haftung von der Prenninger GmbH für Ansprüche aus der Verletzung von geistigem Eigentum.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

a) Die Produkte sind nicht ausdrücklich als Teile, Komponenten oder Bauteile für die Planung, den Bau, die Wartung oder den Direktbetrieb einer Nuklearanlage konzipiert, hergestellt oder als solche für den Verkauf bestimmt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung, wenn Produkte oder Supportleistungen, die der Kunde kauft, für diese Anwendungen eingesetzt werden. Der Kunde wird die Prenninger GmbH hinsichtlich aller Verluste, Schäden, Aufwendungen oder Haftungen in Zusammenhang mit einer derartigen Verwendung schad- und klaglos halten.

b) Die Prenninger GmbH haftet dem Kunden gegenüber für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit von einem sachlich zuständigen Gericht festgestellt, wobei eine Haftung für die Wiederbeschaffung von

vernichteten Daten nur besteht, wenn der Kunde die Daten aus Datenmaterial in maschinenlesbarer Form bereit hält und diese Daten mit einem Zeitaufwand von maximal 2h wiederhergestellt werden können.

c) Die Prenninger GmbH haftet in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit, indirekte und Folgeschäden (einschließlich Stillstandzeiten oder entgangenem Gewinn), Kosten einer Ersatzvornahme, wenn die Prenninger GmbH vorher nicht zur Verbesserung aufgefordert wurde, Sachschäden wegen eines fehlerhaften Produktes, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Dieser Ausschluss von Produkthaftung ist vom Kunden an seine Kunden zu überbinden. Der Kunde hält diesbezüglich die Prenninger GmbH bei Inanspruchnahme Dritter schad- und klaglos.

d) Die Prenninger GmbH haftet nicht für Leistungsverzug oder Nichterfüllung, wenn unvorhergesehene Umstände oder Ursachen vorliegen, welche die Prenninger GmbH nicht in zumutbarer Weise beeinflussen kann. Falls die Nichterfüllung aufgrund solcher Umstände oder Ursachen länger als sechs (6) Monate andauert, kann jede der Parteien von der Vereinbarung in Bezug auf noch nicht gelieferte Produkte oder noch nicht erbrachte Supportleistungen zurücktreten.

e) Darüber hinaus stehen dem Kunden keine weiteren Rechtsbehelfe zur Verfügung.

13. ALLGEMEINES

a) Die Geschäftsabwicklung kann, je nach Vereinbarung, auch über Electronic Data Interchange ("EDI") oder mit anderen elektronischen Methoden erfolgen.

b) Wenn eine der Parteien zahlungsunfähig wird, fällige Schulden nicht begleichen kann, einen Konkursantrag stellt oder gegen sie zwangsweise ein Konkursverfahren eingeleitet, ein Konkursverwalter eingesetzt oder ihr Vermögen übertragen wird, kann die andere Partei von allen nicht erfüllten Verpflichtungen zurücktreten.

c) Ein Kunde, der Produkte, Technologie oder technische Daten exportiert, reexportiert oder importiert, die er gemäß den vorliegenden Bedingungen erworben hat, verpflichtet sich, die geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und die erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen einzuholen. Die Prenninger GmbH kann ihre Leistung aussetzen, wenn der Kunde geltende Bestimmungen verletzt.

d) Alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen, unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Kremsmünster.

e) Hier angeführte Bestimmungen, die ihrer Natur nach über die Durchführung eines Kaufes oder einer Lizenzgewährung oder Supportleistung hinausreichen (Punkte 9 - 12), bleiben bis zu ihrer Erfüllung in Kraft.

f) Diese Vertragsbedingungen für Lieferungen und (Kundendienst-) Leistungen von der Prenninger GmbH und alle Anlagen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen der Prenninger GmbH und dem Kunden dar und ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Erklärungen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Vertragsabwicklung. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung. Mit dem Kauf von Produkten, der Übernahme von Lizenzen und der Entgegennahme von Supportleistungen akzeptiert der Kunde diese Vertragsbedingungen für Lieferungen und (Kundendienst-)Leistungen von der Prenninger GmbH; Änderungen sind nur über eine durch bevollmächtigte Vertreter beider Parteien unterzeichnete Vertragsergänzung möglich.

g) Der Kunde kann gegen Ansprüche von der Prenninger GmbH nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

h) Keine der beiden Vertragsparteien dürfen die hier angeführten Rechte und Pflichten ohne vorheriges schriftliches Einverständnis an einen Dritten übertragen. Die Prenninger GmbH behält sich das Recht vor, alle vertraglichen Rechte und Pflichten an einen autorisierten lokalen Vertragshändler zu übertragen. Der Kunde wird hiervon schriftlich verständigt.

i) Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der Prenninger GmbH mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der die Prenninger GmbH in diesem Vertrag bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

14. KONSUMENTENSCHUTZ

Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein, gelten die Vertragsbestimmungen im Hinblick auf Punkt 6 Abs. b Installation, Punkt 9 Gewährleistung, Punkt 12 Haftungsbeschränkung und Punkt 13 Abs e Gerichtsstand sowie Abs h Zurückbehaltungsrecht nur insoweit, als sie nicht gegen das Konsumentenschutzgesetz verstoßen.

Revisionsdatum: 28.04.2010